

Personalreglement

- Beschluss durch **Gemeindeversammlung** am 01. Juni 2006
- Gültig seit **01. Juli 2006**
- Rechtsgrundlage Gemeindeordnung Ipsach
- Ressort Präsidiales, Organisation
- Kontaktstelle Abteilung Präsidiales
- Archivplannummer 1.12.81
- Version 1.1, letzte Änderung 10.06.2010
- Klassifizierung Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechtsverhältnis	
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	3
Art. 3 Privatrechtlich angestelltes Personal	3
Art. 4 Probezeit	3
Art. 5 Kündigungsfristen	3
Gehaltssystem	
Art. 6 Grundsatz	4
Art. 7 Aufstieg	4
Art. 8 Verfahren	4
Art. 9 Umfang / Anspruch	5
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	
Art. 10 Grundsatz	5
Art. 11 Organigramm	5
Art. 12 Geschäftsleiter/in	5
Art. 13 Kader / Übrige Stellen	5
Art. 14 Eröffnung, Rechtsmittel	6
Art. 15 Aussergewöhnliche Leistungen	6
Besondere Bestimmungen	
Art. 16 Arbeitsplatzbewertung	6
Art. 17 Stellenbeschreibung	6
Art. 18 Stellenausschreibung	6
Art. 19 Unfallversicherung	6
Art. 20 Pensionskasse	6
Art. 21 Sitzungsgeld	6
Art. 22 Arbeitszeit und -modelle	6
Entschädigungen und Spesen	
Art. 23 Behördenentschädigung, Spesenentschädigung	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 24 Inkrafttreten	7
Anhang I	
Behördenentschädigungen	8
Auflage, Genehmigung, Publikation	9

Rechtsverhältnis

Geltungsbe- reich	Art. 1 Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich- rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Ipsach wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Die Zuständigkeit für die Anstellungen wird im Funktionendiagramm geregelt. ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
Teuerungsausgleich	⁴ Der Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung des Teuerungsausgleichs für das Personal der kantonalen Verwaltung gilt auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Die privatrechtlich anzustellenden Funktionen werden durch den Gemeinderat festgelegt. ³ Die Zuständigkeit für die Anstellungen wird im Funktionendiagramm geregelt. ⁴ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Probezeit	Art. 4 ¹ Das Anstellungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 12 Monate. ² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis von beiden Seiten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Während des ersten Monats beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, während der weiteren Probezeit einen Monat.
Kündigungs- fristen	Art. 5 ¹ Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören (rechtliches Gehör).

Gehaltssystem

- Grundsatz** **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen von je 0,75 %.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Dieses kann wie folgt lauten:
- a* übertroffen (Beurteilungsstufe A+)
 - b* sehr gut (Beurteilungsstufe A)
 - c* gut (Beurteilungsstufe B)
 - d* genügend (Beurteilungsstufe C)
 - e* ungenügend (Beurteilungsstufe D)
- Aufstieg** **Art. 7** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.
- Verfahren** **Art. 8** ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 49 können jährlich folgende Gehaltsstufen gewährt werden:
- a* A+ bis zu 10 Gehaltsstufen
 - b* A bis zu 6 Gehaltsstufen
 - c* B bis zu 3 Gehaltsstufen
 - d* C keine
 - e* D keine
- ² Ab Gehaltsstufe 50 können jährlich folgende Gehaltsstufen gewährt werden:
- a* A+ bis zu 7 Gehaltsstufen
 - b* A bis zu 4 Gehaltsstufen
 - c* B bis zu 2 Gehaltsstufen
 - d* C keine
 - e* D keine
- ³ Die Gewährung darf nicht vom Geschlecht, dem Beschäftigungsgrad, der Gehaltsklasse oder der Hierarchiestufe abhängig gemacht werden.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Umfang **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat legt jährlich den Umfang der verfügbaren finanziellen Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg fest.

Anspruch ² Der Gehaltsaufstieg erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Damit die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung lohnwirksam werden kann, muss das Anstellungsverhältnis in der Regel ein Jahr gedauert haben. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Verwaltung.

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat erlässt separate Weisungen für die Durchführung der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Beurteilungsgespräch).

Organigramm **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden das Kader der Gemeindeverwaltung.

Geschäftsleiter/in **Art. 12** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist für das Beurteilungsgespräch der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters verantwortlich.

² Es wird wie folgt vorgegangen:

a durchführen des Beurteilungsgespräches,

b bekannt geben der Beurteilung und Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Bei Unstimmigkeiten kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten beiziehen.

Kader **Art. 13** ¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Beurteilungsgespräch mit dem Kader durch.

Übrige Stellen ² Das Kader ist für das Beurteilungsgespräch der ihnen unterstellten Mitarbeitenden zuständig.

³ Für das Verfahren gilt Art. 12 Absatz 2 sinngemäss.

⁴ Bei Unstimmigkeiten kann das Kader die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und können die Mitarbeitenden die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter beiziehen.

- Eröffnung, Rechtsmittel** **Art. 14** ¹ Der Entscheid ist dem Personal schriftlich bekannt zu geben.
- ² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

- Aussergewöhnliche Leistungen** **Art. 15** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung** **Art. 16** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

- Stellenbeschreibung** **Art. 17** Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten mittels Stellenbeschreibungen fest.

- Stellenausschreibung** **Art. 18** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

- Unfallversicherung** **Art. 19** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

- Pensionskasse** **Art. 20** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

- Sitzungsgeld** **Art. 21** Der Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

- Arbeitszeit und -modelle** **Art. 22** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die gleitende Arbeitszeit und die Arbeitszeitmodelle.

Entschädigungen und Spesen

- Behördenentschädigung** **Art. 23** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Entschädigung.

² Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden im Anhang I geregelt.

³ Die übrigen Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionen werden vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

**Spesent-
schädigung** ⁴ Es besteht ein Anspruch auf Vergütung von nachgewiesenen Spesen. Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 06. Dezember 2002 auf.

Anhang I / Sitzungsgelder und Entschädigungen

Gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 Personalreglement

1. Sitzungsgelder

	Präsident(in) und Protokollführer(in)		Vizepräsident(in) und Mitglieder	
1.1 bis 3 Stunden (einfache Sitzung)	CHF	70.00	CHF	60.00
1.2 über 3 bis 6 Stunden (halbes Taggeld)	CHF	140.00	CHF	120.00
1.3 über 6 Stunden (Taggeld)	CHF	280.00	CHF	240.00

2. Jahresentschädigungen (Pauschale)**2.1 Gemeinderat****Gemeindepräsidium**

- Fixum	CHF	17'000.00		
- Spesen	CHF	3'000.00	CHF	20'000.00

2.2 Vizepräsidium

- Fixum	CHF	5'500.00		
- Spesen	CHF	1'000.00	CHF	6'500.00

2.3 Mitglieder

- Fixum	CHF	5'000.00		
- Spesen	CHF	1'000.00	CHF	6'000.00

3. Ständige Kommissionen**3.1 Präsidium**

- Bau- und Planungskommission			CHF	4'000.00
- Finanzkommission			CHF	1'000.00
- Schulkommission			CHF	4'000.00 ¹⁾
- Sicherheitskommission			CHF	2'000.00
- Sozialkommission			CHF	2'000.00
- Umweltschutz- und Gesundheitskommission			CHF	1'500.00
- Wahlkommission			CHF	1'000.00

3.2 Mitglieder

	CHF	250.00
--	-----	--------

1) Änderung vom 10.06.2010, in Kraft seit 01.07.2010

Auflage

Das Reglement lag vom 01. bis 31. Mai 2006 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2006) in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz, Art. 37 Gemeindeverordnung). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger vom 27. April 2006 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter

Genehmigung

Das Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2006 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

Inkraftsetzung

Am Tag nach der Gemeindeversammlung begann die Beschwerdefrist von 30 Tagen zu laufen (Art. 97 Gemeindegesetz). Es wurde keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung auf den 01. Juli 2006 wurde im Amtsanzeiger vom 17. August 2006 publiziert (Art. 45 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter

Auflage Änderung vom 10. Juni 2010

Das Reglement lag vom 10. Mai 2010 bis am 08. Juni 2010 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010) in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Art. 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 06. Mai 2010 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderung im Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann	Markus Becker
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung im Reglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 19. August 2010 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde